

V0761/1/21-Anlage 7 zu Antrag Ziffer 6

Synopsen –

Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung) und

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei) jeweils vom 28. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017)

Satzung für die Stadtbücherei Ingolstadt

Neue Fassung	Alte Fassung
Satzung für die Stadtbücherei Ingolstadt	Satzung für die Stadtbücherei Ingolstadt
§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt“, Kurzbezeichnung „Stadtbücherei“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. (2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien, Gegenstände und Informationen aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziele sind insbesondere die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung	§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name, Aufgaben (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt eine Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen: „Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt“, Kurzbezeichnung „Stadtbücherei“. Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. (2) Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, nach bibliothekarischen Grundsätzen Medien aller Art zu beschaffen und bereit zu halten. Ziele sind insbesondere die Förderung der kulturellen Bildung, die allgemeine und berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Vermittlung von Informationen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben, die Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, sowie die Verbesserung der Lese – und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

sowie die Verbesserung der Lese- und Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgabe durch

1. Bereitstellung ihrer Bestände in den Räumen und Einrichtungen der Stadtbücherei zur unmittelbaren Benutzung (Präsenzbenutzung),
2. Ausgabe/Herstellen der Verfügbarkeit der Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei (Ausleihe),
3. Bereitstellung der Bestände für fotografische, digitale und sonstige Kopien aus den Werken,
4. Vermittlung von Informationen oder Medien, auch außerhalb der eigenen Bestände (z. B. Fernleihe, **Veranstaltungen**),
5. Bereitstellung von Räumen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Lernende und informelle Gruppen von Lernenden sowie durch Ausweisung von Bereichen für soziale oder informelle Begegnungen (z. B. Lesecafé, Sonderveranstaltungen, Treffpunkte).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte

(3) Die Stadtbücherei erfüllt ihre Aufgabe durch

1. Bereitstellung ihrer Bestände in den Räumen und Einrichtungen der Stadtbücherei zur unmittelbaren Benutzung (Präsenzbenutzung),
2. Ausgabe/Herstellen der Verfügbarkeit der Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei (Ausleihe),
3. Bereitstellung der Bestände für fotografische, digitale und sonstige Kopien aus den Werken,
4. Vermittlung von Informationen oder Medien, auch außerhalb der eigenen Bestände (z.B. Fernleihe),
5. Bereitstellung von Räumen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere für Lernende und informelle Gruppen von Lernenden sowie durch Ausweisung von Bereichen für soziale oder informelle Begegnungen (z.B. Lesecafe, Sonderveranstaltungen, Treffpunkte).

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ist ein Regiebetrieb der Stadt Ingolstadt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbücherei.

§ 3 Benutzung, Gebühren

- (1) Alle Einwohner/**innen** der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) Andere **von Absatz 1 nicht erfasste natürliche oder juristische** Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten können auf Antrag die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei nutzen. Die Benutzung der Leseräume steht jedermann frei.
- (3) Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.

Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Stadtbücherei ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stadtbücherei dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtbücherei.

§ 3 Benutzung, Gebühren

- (1) Alle Einwohner der Stadt Ingolstadt sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Stadt Ingolstadt sind berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen.
- (2) Andere Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten können auf Antrag die Dienstleistungen und Angebote der Stadtbücherei nutzen. Die Benutzung der Leseräume steht jedermann frei.
- (3) Die Benutzung erfolgt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Gestattung des Gebrauchs (öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis) unabhängig von der verwendeten Bezeichnung.

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leseausweises mit persönlichem Passwort (PIN). Dies gilt auch für die Vertreter/innen oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Die Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal kann auch ohne Leseausweis gestattet werden.

(2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Leseausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes, gültiges Ausweisdokument zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname, ggf. frühere Namen
- Vornamen
- Anschrift

(4) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt erhoben.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch Ausstellung eines Leserausweises mit persönlichem Passwort (PIN). Dies gilt auch für die Vertreter oder Beauftragten von juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden oder Anstalten. Die Benutzung der Präsenzbestände im Lesesaal kann auch ohne Leserausweis gestattet werden.

(2) Beim Antrag auf Ausstellung eines Leserausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderes, gültiges Ausweisdokument zusammen mit einem amtlichen Nachweis des Wohnsitzes vorzulegen. Im Fall des Abs. 1 Satz 2 ist zusätzlich die Vertretungsberechtigung oder der Auftrag nachzuweisen.

(3) Der Antrag muss folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname, ggf. frühere Namen
- Vornamen

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Bei elektronischer Benutzung eine gültige Emailadresse, die bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren ist.

(4) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige natürliche Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn eine gesetzliche Vertretung den Antrag auf einen Leseausweis genehmigt und sich gleichzeitig verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen. Genehmigung und Verpflichtungserklärung müssen beim Antrag auf Zulassung schriftlich vorliegen. Ein Nachreichen dieser Unterlagen ist nicht möglich. Wenn sich die gesetzliche Vertretung ändert, sind Genehmigung und Verpflichtungserklärung der neuen Vertretung in schriftlicher Form unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

- (5) Der Leseausweis wird für eine bestimmte Person für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.
- (6) Der Leseausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Dieser ist nicht übertragbar, dass damit verbundene Passwort (PIN) darf nicht weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Benutzung des Leseausweises oder des Passwortes eines/r Minderjährigen durch die gesetzliche Vertretung.

- Anschrift
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Bei elektronischer Benutzung eine gültige Emailadresse, die bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren ist.

(4) Nicht oder nicht voll geschäftsfähige Personen werden nur zur Benutzung zugelassen, wenn ein gesetzlicher Vertreter den Antrag auf einen Leserausweis schriftlich genehmigt und sich gleichzeitig schriftlich verpflichtet, für die anfallenden Benutzungsgebühren aufzukommen. Die Verpflichtungserklärung ist nachträglich abzugeben, wenn sich der gesetzliche Vertreter ändert oder diese bei der Zulassung nicht abgegeben wurde.

- (5) Der Leserausweis wird für einen bestimmten Benutzer, für einzelne Tage, für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet erteilt. Er kann auf bestimmte Benutzungen beschränkt werden.
- (6) Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei. Dieser ist nicht übertragbar, das damit verbundene Passwort (PIN) darf nicht weitergegeben werden. Dies gilt auch für die Benutzung des Leserausweises oder des Passwortes eines

- (7) Der Leseausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Büchereileistungen im Original vorzulegen. Wenn er nicht vorgelegt werden kann, ist ein Tages-Ersatzausweis erforderlich. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die Ausleihe mit dem Original-Leseausweis zulässig wäre.
- (8) Ein unbefristet geltender Leseausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

§ 5 Elektronische Benutzung

- (1) Das mit dem Leseausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebots der Stadtbücherei.
- (2) Die elektronisch benutzbaren Bestände werden von mit der Stadtbücherei vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Angebote gilt als Benutzung der Stadtbücherei.
- (3) Von der Nutzung dieser Angebote **wird** ausgeschlossen, wer die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennt oder diese nicht einhält.

Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter.

- (7) Der Leserausweis ist bei jeder Inanspruchnahme von Büchereileistungen im Original vorzulegen. Wenn er nicht vorgelegt werden kann, ist ein Tages-Ersatzausweis erforderlich. Dieser wird nur ausgestellt, wenn die Ausleihe mit dem Original-Leserausweis zulässig wäre.
- (8) Ein unbefristet geltender Leserausweis ist nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.

§ 5 Elektronische Benutzung

- (1) Das mit dem Leserausweis verbundene Passwort (PIN) berechtigt zur Nutzung des Online-Angebots der Stadtbücherei.
- (2) Die elektronisch benutzbaren Bestände werden von mit der Stadtbücherei vertraglich verbundenen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Die Benutzung der von diesen Unternehmen bereitgestellten Angebote gilt als Benutzung der Stadtbücherei.
- (3) Der Benutzer wird von der Nutzung dieser Angebote ausgeschlossen, wenn er die allgemeinen Vertragsbedingungen der Unternehmen nicht anerkennt oder diese nicht einhält.

§ 6 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
1. **die antragstellende Person** nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung der benutzten Gegenstände oder Dateien zu befürchten ist,

oder

 - 2. **die Genehmigung oder Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vorgelegt wird.**
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn **die antragstellende Person** nicht in der Stadt Ingolstadt wohnt oder weder **ihren** Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung in der Stadt Ingolstadt **im Sinne des § 3 Abs. 1** führt. Dies gilt bei **antragstellenden Personen** aus den benachbarten Landkreisen nur, wenn die Zulassung die Erfüllung der Aufgaben der Bücherei beeinträchtigen kann.
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn
1. Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder

§ 6 Ablehnung oder Beendigung der Benutzung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung ist abzulehnen, wenn
1. der Antragsteller nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Benutzung der Stadtbücherei bietet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verlust oder die Beschädigung der benutzten Gegenstände oder Dateien zu befürchten ist,
 2. die nach § 4 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder Erklärung zur Übernahme der Benutzungsgebühren nicht vorliegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Benutzung kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht in der Stadt Ingolstadt wohnt oder der Benutzer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 weder seinen Sitz noch eine gewerbliche Niederlassung in der Stadt Ingolstadt führt. Dies gilt bei Antragstellern aus den benachbarten Landkreisen nur, wenn die Zulassung die Erfüllung der Aufgaben der Bücherei beeinträchtigen kann.
- (3) Die Berechtigung zur Benutzung ist zu widerrufen, wenn

<p>2. die Genehmigung oder Verpflichtungserklärung nicht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 vorgelegt wird, oder</p> <p>3. die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden.</p> <p>(4) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Hausordnung verstoßen oder der Stadtbücherei ein erheblicher Schaden zugefügt wurde. In besonders schweren Fällen kann zusätzlich ein Hausverbot für die Büchereiräume erteilt werden.</p> <p>(5) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leseausweis innerhalb einer angemessen gesetzten Frist zurückzugeben.</p> <p>(6) Der/die Benutzer/in kann das Benutzungsverhältnis durch Rückgabe des Leseausweises jederzeit beenden.</p>	<p>1. Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Zulassung nach Abs. 1 rechtfertigen, oder</p> <p>2. die Erklärung des Vertreters zur Übernahme der Erklärung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, oder</p> <p>3. die nach der Gebührensatzung fälligen Gebühren nach Mahnung nicht entrichtet werden.</p> <p>(4) Die Berechtigung zur Nutzung kann widerrufen werden, wenn bei der Benutzung erheblich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder der Stadtbücherei ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.</p> <p>(5) Wird die Berechtigung zur Nutzung widerrufen, ist der Leserausweis innerhalb der gesetzten Frist zurückzugeben</p> <p>(6) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Rückgabe des Leserausweises jederzeit beenden.</p>
<p>§ 7 Ausleihe, elektronische Benutzung, Schadenersatz</p> <p>(1) Die Leihgegenstände werden nur an Inhaber eines Leseausweises ausgeliehen. Der Empfang eines Leihgegenstands ist auf Verlangen auf dem Leihschein</p>	<p>§ 7 Ausleihe, elektronische Benutzung, Schadenersatz</p> <p>(1) Die Medien werden nur an Inhaber eines Leserausweises ausgeliehen. Der Empfang eines Werkes ist auf Verlangen auf dem Leihschein schriftlich zu bestätigen.</p>

schriftlich zu bestätigen. Bei der Ausleihe ist der Leseausweis im Original vorzulegen.

- (2) Der Ausleih- und Rückgabevorgang kann manuell oder elektronisch, entsprechend der Bedienungsanleitung der Geräte, durchgeführt werden. Auf Wunsch des/der Benutzers/in wird ein Beleg über die Ausleihe oder Rückgabe ausgedruckt. Einwände gegen die Richtigkeit von Belegen sind unverzüglich zu erheben.
- (3) Ausgeliehene Leihgegenstände sind sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der/die Benutzer/in im gleichen Umfang wie bei eigenem Verschulden.
- (4) Die entliehenen Leihgegenstände sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Leihgegenstände gelten als unbeschädigt und unverändert an den/die Benutzer/in übergeben. Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.
- (5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen sowie zur Ersatzbeschaffung von abhandengekommenen Leihgegenständen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach bürgerlichem Recht.

Bei einer von der Stadtbücherei vorgenommenen Ersatzbeschaffung von abhandengekommenen

- (2) Der Ausleih- und Rückgabevorgang kann manuell oder elektronisch, entsprechend der Bedienungsanleitung der Geräte, durchgeführt werden. Auf Wunsch des Benutzers wird ein Beleg über die Ausleihe oder Rückgabe ausgedruckt. Einwände gegen die Richtigkeit von Belegen sind unverzüglich zu erheben.
- (3) Ausgeliehene Medien sind sicher zu verwahren und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Wird dies nicht beachtet, haftet der Benutzer im gleichen Umfang wie bei eigenem Verschulden.
- (4) Die entliehenen Werke sind schonend zu behandeln und dürfen auch nicht nur geringfügig verändert werden. Die Werke gelten als unbeschädigt und unverändert übergeben. Einwendungen gegen diese Feststellung sind unverzüglich zu erheben.
- (5) Die Gebührensatzung kann für die Beseitigung von Beschädigungen, Verschmutzungen oder Ergänzungen Gebühren vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zum Schadenersatz für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung oder Veränderung nach bürgerlichem Recht.

Leihgegenständen wird gegenüber dem/der Benutzer/in der Anschaffungspreis geltend gemacht zuzüglich der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühren. Wahlweise kann der/die Benutzer/in den zu ersetzenden Leihgegenstand auf eigene Kosten beschaffen und der Bücherei als Ersatz übergeben.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:

- Präsenzbestände,
- besonders wertvolle oder seltene Medien,
- gefährdete und besonders zu schonende Medien,
- nichtgebundene Werke oder Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
- Zeitungen

Diese Medien können für eine Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Anzahl der an eine Person gleichzeitig ausgeliehenen Leihgegenstände kann im Einzelfall beschränkt werden. An Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden grundsätzlich nur drei Leihgegenstände gleichzeitig ausgeliehen. Diese Beschränkung kann auf schriftlichen Antrag einer gesetzlichen Vertretung erweitert oder aufgehoben werden, wenn sich die gesetzliche Vertretung gleichzeitig schriftlich verpflichtet, die aus der Entleihe entstehenden

§ 8 Ausleihbeschränkungen

(1) Von der Ausleihe sind folgende Werke grundsätzlich ausgeschlossen:

- Präsenzbestände,
- besonders wertvolle oder seltene Medien,
- gefährdete und besonders zu schonende Medien,
- nichtgebundene Werke oder Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
- Zeitungen

Diese Medien können für eine Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Anzahl der an einen Benutzer gleichzeitig ausgeliehenen Medien kann im Einzelfall beschränkt werden. An Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres werden grundsätzlich nur drei Medien gleichzeitig ausgeliehen. Diese Beschränkung kann auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters erweitert oder aufgehoben werden, wenn sich dieser gleichzeitig verpflichtet, die aus der Entleihe entstehenden Verpflichtungen an Stelle des Benutzers in vollem Umfang zu erfüllen.

Verpflichtungen an Stelle des/**der** Benutzers/**in** in vollem Umfang zu erfüllen.

- (3) Die Ausleihe an und die Benutzung **von Leihgegenständen** durch Kinder und Jugendliche unterliegen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes und den Anforderungen an einen altersgerechten Medieneinsatz.
- (4) Die Ausleihe von **Leihgegenständen** oder die Möglichkeit zur Nutzung der Datenbestände kann verweigert werden, so lange sich der/**die** Benutzer/**in** mit der Zahlung von Gebühren nach der Gebührensatzung oder der Rückgabe von **Leihgegenständen** im Verzug befindet.

§ 9 Leihfrist

Die Leihfrist für **Leihgegenstände** beträgt mindestens 28 Tage. Der Rückgabetag wird auf dem Leihschein angegeben. Bei der Nutzung elektronischer Medien wird die Leihfrist vom Partnerunternehmen festgelegt. Die Stadtbücherei kann im Einzelfall **oder für besondere Standorte und Medienarten** andere Leihfristen festsetzen, zulassen oder **einen Leihgegenstand** vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

§ 10 Bestellung, Vormerkung

Leihgegenstände können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Ausgeliehene **Leihgegenstände** können für eine Ausleihe

- (3) Die Ausleihe an und die Benutzung von Medien durch Kinder und Jugendliche unterliegen den Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes und den Anforderungen an einen altersgerechten Medieneinsatz.

- (4) Die Ausleihe von Medien oder die Möglichkeit zur Nutzung der Datenbestände kann verweigert werden, so lange sich der Benutzer mit der Zahlung von Gebühren nach der Gebührensatzung oder der Rückgabe von Medien im Verzug befindet.

§ 9 Leihfrist

Die Leihfrist für Medien beträgt mindestens 28 Tage. Der Rückgabetag wird auf dem Leihschein angegeben. Bei der Nutzung elektronischer Medien wird die Leihfrist vom Partnerunternehmen festgelegt. Die Stadtbücherei kann im Einzelfall andere Leihfristen festsetzen, zulassen oder ein Werk vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.

§ 10 Bestellung, Vormerkung

Medien können elektronisch oder schriftlich bestellt werden. Ausgeliehene Werke können für eine Ausleihe vorgemerkt werden.

vorgemerkt werden. Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf einen **Leihgegenstand** mehr als eine Vormerkung vorzunehmen.

§ 11 Rückgabe

- (1) **Der Leihgegenstand ist** spätestens am festgelegten Rückgabetag zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Benutzungsdauer hinzuweisen. **Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Stadtbücherei eine E-Mail-Adresse des/der Entleiher/in vorliegt. Auf Wunsch erhält der/die Nutzer/in zudem einen schriftlichen Rückgabebeleg.**
- (2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Stadtbücherei als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Stadtbücherei können zurückgewiesen werden. Beschädigungen des **Leihgegenstands** oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Stadtbücherei **der/die** Benutzer/**in** zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe **erfolgt auf elektronischem Wege in Textform, sofern der Stadtbücherei eine E-Mail-Adresse des/der Entleiher/in vorliegt.** Wird eine schriftliche Bestätigung gewünscht, ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.
- (3) Bei mehrteiligen Medien, **Gegenständen** und Spielen sowie bei Nutzung der elektronischen Rückgabe nach § 7 Abs. 2 wird

Die Stadtbücherei ist nicht verpflichtet, auf ein Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen.

§ 11 Rückgabe

- (1) Die entlehnten Werke sind spätestens am festgelegten Rückgabetag zurückzugeben. § 193 BGB gilt entsprechend. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Benutzungsdauer hinzuweisen.
- (2) Bei postalischen Rücksendungen gilt der Tag des Zugangs bei der Stadtbücherei als Rückgabetag. Sendungen auf Kosten der Stadtbücherei können zurückgewiesen werden. Beschädigungen der Werke oder Verzögerungen auf dem Transportweg hat gegenüber der Stadtbücherei der Benutzer zu vertreten. Eine Bestätigung der Rückgabe erfolgt ggf. elektronisch. Wird eine schriftliche Bestätigung gewünscht, ist der Rücksendung ein adressierter und freigemachter Umschlag beizufügen.
- (3) Bei mehrteiligen Medien und Spielen sowie bei Nutzung der elektronischen Rückgabe nach § 7 Abs. 2 wird innerhalb von

innerhalb von zwei **Öffnungstagen** nach Rückgabe die Vollständigkeit und Schadenfreiheit überprüft. Auf Wunsch des/**der** Entleihers/**in** erfolgt die Überprüfung unverzüglich nach Rückgabe.

- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Rückgabe des Leseausweises (§ 6 Abs. 6) sind gleichzeitig ausgeliehene **Leihgegenstände** zurückzugeben.
- (5) Bleibt eine Aufforderung, die entliehenen **Leihgegenstände** **binnen** einer **angemessen** bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, gelten diese als abhandengekommen. Wurde für **einen abhandengekommenen Leihgegenstand** Schadenersatz geleistet, besteht beim Wiederauffinden kein Anspruch auf Rückzahlung des Ersatzbetrags.

§ 12 Fernleihe

- (1) Die Stadtbücherei kann **Werke**, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer/**innen** ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- (2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen **Bibliothek** wird von der Stadtbücherei im Auftrag des/**der** Benutzers/**in** vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der

zwei Tagen nach Rückgabe die Vollständigkeit und Schadenfreiheit überprüft. Auf Wunsch des Entleihers erfolgt die Überprüfung unverzüglich nach Rückgabe.

- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Rückgabe des Leserausweises (§ 6 Abs. 6) sind gleichzeitig ausgeliehene Medien zurückzugeben.
- (5) Bleibt eine Aufforderung, die entliehenen Medien in einer bestimmten Frist zurückzugeben erfolglos, gelten diese als abhandengekommen. Wurde für ein abhandengekommenes Medium Schadenersatz geleistet, besteht beim Wiederauffinden kein Anspruch auf Rückzahlung des Ersatzbetrags.

§ 12 Fernleihe

- (1) Die Stadtbücherei kann Werke, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, im Rahmen der Bestimmungen für den Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehr als Fernleihe an Benutzer ausgeben oder anderen Bibliotheken zur Verfügung stellen.
- (2) Die Benutzung des Werkes aus dem Bestand einer anderen Stadtbücherei wird von der Stadtbücherei im Auftrag des Benutzers vermittelt. Für das Rechtsverhältnis zwischen der

Stadtbücherei und dem/der Benutzer/in gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

- (3) Jede/r Benutzer/in ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Leihverkehr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leseausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der/Die Benutzer/in trägt außerdem die Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt.

§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- (2) Zum Schutz der Bestände kann die Stadtbücherei Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.
- (3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern

Stadtbücherei und dem Benutzer gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

- (3) Jeder Benutzer ab vollendetem 15. Lebensjahr kann zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken und zum wissenschaftlichen Arbeiten den Leihverkehr in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist ein eigener, gültiger Leserausweis zum Zeitpunkt der Abholung. Der Benutzer trägt außerdem die Gebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt.

§ 13 Öffnungszeiten, Hausordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Beschilderung am Zugang zu den Räumlichkeiten sowie auf den Internetseiten der Stadt Ingolstadt bekanntgemacht.
- (2) Zum Schutz der Bestände kann die Stadtbücherei Kontrolleinrichtungen nutzen und persönliche Kontrollen durchführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände überprüfen und den Inhalt von Taschen einsehen sowie die Mitnahme von Tieren verbieten.
- (3) Es kann auch verlangt werden, Mäntel, Jacken und ähnliche Oberbekleidung vor der Benutzung an einer Garderobe abzugeben und zum Transport von Beständen oder Daten geeignete Gegenstände vor der Benutzung in Schließfächern zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende

zu verwahren oder zur Verwahrung zu übergeben. Nach Ende der Öffnungszeit in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.

- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgemacht.

§ 14 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Computerterminals, der mobilen Endgeräte sowie der Spielkonsolen der Stadtbücherei

- (1) Die von der Stadtbücherei bereitgestellten Computerterminals, mobilen Endgeräte und Spielkonsolen dürfen nur von Inhabern eines gültigen Leseausweises benutzt werden. § 4 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. Zusätzlich sind die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen der einzelnen Arbeitsplätze zu beachten.
- (2) Es ist verboten,
1. Programme jeder Art zu installieren,
 2. Dateien oder Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu verändern oder anderweitig geschützte Daten unbefugt zu nutzen,

der Öffnungszeit in den Räumlichkeiten verbliebene Gegenstände werden nach Ablauf einer angemessenen Bereithaltungszeit als Fundsachen behandelt.

- (4) Die Leitung der Stadtbücherei kann das Verhalten während der Benutzung in einer Hausordnung regeln. Diese wird durch Aushang in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgemacht.

§ 14 Besondere Bestimmungen für die Benutzung der Computerterminals der Stadtbücherei

- (1) Die von der Stadtbücherei bereitgestellten Computerterminals dürfen nur von Inhabern eines gültigen Leserausweises benutzt werden. § 4 Abs. 5 bis 7 gelten entsprechend. Zusätzlich sind die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen der einzelnen Arbeitsplätze zu beachten.
- (2) Es ist verboten,
1. Programme jeder Art zu installieren,
 2. Dateien und Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu verändern oder anderweitig geschützte Daten unbefugt zu nutzen,

<p>3. Vorkehrungen zur Verhütung von unerlaubten Zugriffen auf Hard- oder Software oder Inhalte von Datenträgern, Netzwerken oder Medien zu umgehen,</p> <p>4. mit den Geräten der Stadtbücherei eigene Datenträger jeder Art zu nutzen,</p> <p>5. Änderungen in den Arbeitsplatz- oder Netzkonfigurationen durchzuführen oder</p> <p>6. technische Störungen selbständig zu beheben.</p> <p>(3) Mit den in Abs. 1 Satz 1 genannten Geräten der Stadtbücherei darf nicht auf Inhalte von Datenbanken oder Netzwerken zugegriffen oder solche Inhalte verbreitet werden, wenn deren Nutzung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit verboten ist oder den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.</p> <p>(4) Eine Benutzung entgegen den Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 2 oder den gesetzlichen Regelungen des Urheber- und Jugenschutzgesetzes ist von der Stadtbücherei unverzüglich zu unterbinden.</p> <p>(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem r Benutzer in aufgrund</p> <p>1. von fehlerhaften Inhalten der von ihm ihr benutzten Medien,</p>	<p>3. Vorkehrungen zur Verhütung von unerlaubten Zugriffen auf Hard- oder Software oder Inhalte von Datenträgern, Netzwerken oder Medien zu umgehen,</p> <p>4. mit den Geräten der Stadtbücherei eigene Datenträger jeder Art zu nutzen,</p> <p>5. Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen oder</p> <p>6. technische Störungen selbständig zu beheben.</p> <p>(3) Mit den Rechnern der Stadtbücherei darf nicht auf Inhalte von Datenbanken oder Netzwerken zugegriffen, oder solche Inhalte verbreitet werden, wenn deren Nutzung oder Verbreitung in der Öffentlichkeit verboten ist oder den Tatbestand einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erfüllen würde.</p> <p>(4) Eine Benutzung entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 oder den gesetzlichen Regelungen des Urheber- und Jugenschutzgesetzes ist von der Stadtbücherei unverzüglich zu unterbinden.</p> <p>(5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund</p> <p>1. von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,</p>
---	--

<p>2. der Benutzung der Stadtbücherei arbeitsplätze oder der dort angebotenen Medien an eigenen Daten oder Medienträgern,</p> <p>3. oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.</p> <p>(6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software oder die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen.</p>	<p>2. der Benutzung der Stadtbücherei arbeitsplätze oder der dort angebotenen Medien an eigenen Daten oder Medienträgern,</p> <p>3. oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.</p> <p>(6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software oder die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Vervielfältigungen</p> <p>(1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Stadtbücherei bestimmt die Art der Vervielfältigung.</p> <p>(2) Der/die Benutzer/in trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Stadtbücherei für den/die Benutzerin hergestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Vervielfältigungen</p> <p>(1) Die Herstellung von Kopien oder fotografischen Reproduktionen der Werke ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden. Die Stadtbücherei bestimmt die Art der Vervielfältigung.</p> <p>(2) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte durch das Vervielfältigen, die Verwendung oder das Verbreiten der Kopien. Dies gilt auch, wenn die Kopie von der Stadtbücherei für den Benutzer hergestellt wird.</p>

§ 16 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Büchereisatzung) vom 28. August 2017 (AM Nr. 36 vom 06.09.2017) außer Kraft.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12. Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26. Dezember. 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2009, AM Nr. 19 vom 06. Mai 2009) außer Kraft.

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei)

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Grundgebühren

(1) Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten, für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.

(2) Grundgebühren:

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €
---	---------

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei)

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Grundgebühren

(1) Die Höhe der Grundgebühr für einen bestimmten Zeitraum richtet sich nach der Tabelle in Abs. 2. Mit der Grundgebühr sind alle Benutzungen abgegolten für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr erhoben wird.

(2) Grundgebühren:

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	28,00 €
---	---------

2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	18,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Datenträgern mit Filmen oder Musik, von E-Books, von Medien aus den Erwachsenenbüchereien, von Lizenzen	13,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	11,00 €
5. Tagesgebühr	5,00 €

(3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leseausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leseausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.

(4) Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler/**innen**, **Studierende**, Bundesfreiwillige, Asylbewerber/**innen**, Schwerbehinderte, Inhaber/innen der Bayerischen Ehrenamtskarte, **Inhaber/innen des IngolstadtPasses** und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III **oder** XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.

(5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von Datenträgern mit Kinderliedern keine Grundgebühr erhoben.

2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	17,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Datenträgern mit Filmen oder Musik, von E-Books, von Medien aus den Erwachsenenbüchereien	12,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	10,00 €
5. Tagesgebühr	4,00 €

(3) Der Gebührenzeitraum beginnt mit der Ausstellung des Leserausweises. Nach Ablauf des Gebührenzeitraums berechtigt der Leserausweis nicht mehr zur Benutzung der Stadtbücherei.

(4) Die ermäßigte Jahresgebühr gilt für Schüler, Studenten, Bundesfreiwillige, Asylbewerber, Schwerbehinderte, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte und alle Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II, III und XII erhalten. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist nachzuweisen.

(5) In den Kinder- und Jugendbüchereien wird für die Ausleihe von Datenträgern mit Kinderliedern keine Grundgebühr erhoben.

(6) Inhaber/**innen** eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtteilbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit. **Bezüglich der Nutzung von Lizenzen durch eine Gruppe von Schüler/innen im Rahmen des Schulunterrichts an Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Ingolstadt kann auf Antrag der jeweiligen Schule befristet, längstens bis zum Ende des jeweils laufenden Schuljahres, von der Grundgebühr befreit werden, soweit die entsprechende Verfügbarkeit der Lizenzen gegeben ist und die Bestimmungen der jeweiligen Lizenzverträge dem nicht entgegenstehen.**

(7) Sofern Benutzer/**innen** der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz), einen gültigen Leseausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 € für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leseausweises von der Grundgebühr befreit.

(8) **Für die Grundgebühren im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 können in der Stadtbücherei Gutscheine gekauft werden. Soweit ein/e Benutzer/in einen Gutschein unter Einhaltung der auf dem Gutschein bestimmten Bedingungen einlöst, wird bei diesem/r Benutzer/in die auf dem Gutschein**

erhoben.

(6) Inhaber eines Schülersausweises für das Schulzentrum Südwest sind bei Benutzung der Stadtteilbücherei Südwest von der Grundgebühr befreit.

(7) Sofern Benutzer der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz) einen gültigen Leserausweis besitzen und bereits Jahresgebühren im Wert von mindestens 40,00 Euro für das laufende Jahr entrichtet haben, sind die weiteren Familienmitglieder für die Gültigkeitsdauer des kürzest laufenden vorhandenen Leserausweises von der Grundgebühr befreit.

bestimmte jeweilige Grundgebühr im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-4 nicht erhoben.

§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

- (1) Wird ein **Leihgegenstand** nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung) ist **pro Leihgegenstand** eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,30 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.
- (2) Bei Ausleihe des **Leihgegenstands** im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleihort nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.
- (3) **Bei Ausleihe des Leihgegenstands im Bücherbus im Rahmen eines Schulbesuches, bei dem die Ausleihe im Klassenverband stattfindet, können von Abs. 2 abweichende, geringere Versäumnisgebühren festgesetzt werden. Diese werden vor Anfahrt der Schule mit der jeweiligen Schulleitung besprochen.**
- (4) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der/die Benutzer/in nachweist, dass er/sie oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der **Leihgegenstände** (§ 7 Abs. 2 der Büchereisatzung) oder wenn

§ 3 Gebühr bei verspäteter Rückgabe

- (1) Wird ein Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht wirksam an die Bücherei zurückgegeben (§ 11 der Büchereisatzung) ist pro Medium eine Versäumnisgebühr in Höhe von 1,20 € je angefangener Woche des Versäumnisses zu entrichten.
- (2) Bei Ausleihe des Mediums im Bücherbus wird die Versäumnisgebühr für zwei angefangene Wochen berechnet, wenn der Ausleihort nur in einem Zwei-Wochen-Turnus angefahren wird.
- (3) Die Gebühr kann erlassen werden, wenn der Benutzer nachweist, dass er oder eine mit der Rückgabe beauftragte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer fehlerhaften elektronischen Rückgabe der Medien (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) oder wenn eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des Beauftragten hat der Benutzer zu vertreten.

eine elektronische Verlängerung der Leihdauer nicht wirksam wurde. Versäumnisse des/der Beauftragten hat der/die Benutzer/in zu vertreten.

- (5) Im Fall der Anmahnung überfälliger Gebühren oder Leihgegenstände werden Gebühren gemäß der Kostensatzung der Stadt Ingolstadt vom 7. Mai 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Ersatz eines Leseausweises

Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leseausweis wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

1. für Minderjährige und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 4,00 €
2. in den übrigen Fällen: 7,50 €

§ 5 Bestellung und Vormerkung

Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jeden Leihgegenstand zu entrichten.

§ 4 Ersatz eines Leserausweises

(1) Für die Ausstellung eines Ersatzes für einen Leserausweis wird eine Gebühr erhoben.

Diese beträgt:

1. für minderjährige Benutzer und den Personenkreis des § 2 Abs. 4: 4,00 €
2. in den übrigen Fällen: 7,50 €

§ 5 Bestellung und Vormerkung

Für Bestellungen oder Vormerkungen nach § 10 der Büchereisatzung ist eine Gebühr von 1,00 € für jedes Medium zu entrichten.

§ 6 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom/von der Benutzer/in die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2,00 € pro Bestellung zu tragen. Schüler/innen mit Leserausweis müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur die anfallenden Kopierkosten tragen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn aufgrund der Verleihbestimmungen der verleihenden Bibliothek nur eine Nutzung innerhalb der Räume der Stadtbücherei zulässig ist.

§ 6a Kopier- und Druckkosten, Computernutzung

- (1) Die Kopier- und Druckkosten an den öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Kosten für die Computernutzung werden per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zusätzlich sind zu entrichten für die Dienstleistung zur Herstellung von Kopien/Scans je Seite 1,00 €.

§ 6b Verkauf von Taschen und Medien

- (1) Die Verkaufspreise von Taschen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Fernleihe

Bei einer Ausleihe im Wege der Fernleihe sind vom Benutzer die der Bücherei entstehenden Kosten, mindestens aber 2 Euro pro Bestellung zu tragen. Schüler, die einen Leserausweis besitzen, müssen bei der Ausleihe zur Anfertigung von Seminararbeiten nur anfallende Kopierkosten tragen.

(2) Die Preise von Medien, die während der Bücherflohmärkte der Stadtbücherei verkauft werden, werden durch Aushang oder Bepreisung der einzelnen Medien bekannt gemacht.

§ 7 Besondere Einzelgebühren

1	Verwaltungsgebühr zur Ersatzbeschaffung von Leihgegenständen, die dem/der Benutzer/in abhandengekommen sind. pro Leihgegenstand	5,50 €
2	Ermittlung der Anschrift des/der Benutzers/in	6,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z. B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder -Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spieleanleitungen, Booklets	5,00 €

§ 7 Besondere Einzelgebühren

1	Wiederbeschaffung von Medien, die dem Benutzer abhandengekommen sind. pro Medium	5,00 €
2	Ermittlung der Anschrift des Benutzers	5,00 €
3	Ersatzbeschaffung von beschädigten oder nicht zurückgegebenen Hüllen von Audio- oder Videokassetten, CD, DVD, CD-ROM, Konsolenspielen, Büchereietiketten sowie von Bestandteilen von anderen Spielen (z.B. Spielstein, Karten) pro zu ersetzendem Teil	2,00 €
4	Ersatz von verlorenen oder beschädigten Münzen oder -Schlüsseln von Schließfächern	7,00 €
5	Instandsetzung beschädigter Bücher	15,00 €
6	Ersatzbeschaffung von Originalumschlägen, Spieleanleitungen, Booklets	5,00 €

§ 8 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z. B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z. B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Stadtbücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/**in** ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher/in).
- (2) **Die gesetzliche Vertretung** oder der/**die** Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der/**die** dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine/ihre Genehmigung erteilt hat, ist verpflichtet, fällige

§ 8 Sonderveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an Sonderveranstaltungen (z.B. Lesungen, Vorträge, Filmvorführungen) ergibt sich aus einem Gebührenrahmen von 1,00 € bis 100,00 €. Die konkrete Gebühr wird nach Art und Dauer der Veranstaltung und dem für die Veranstaltung anfallenden Aufwand (z.B. Künstlergagen, Materialaufwand, Personalkosten) ermittelt.
- (2) Die Gebührenhöhe und gewährte Ermäßigungen werden vor Ort sowie in den Medien bekannt gegeben.
- (3) Die Höhe der Teilnahmegebühren für Sonderveranstaltungen nach Abs. 1 wird durch die Leitung der Stadtbücherei festgelegt. Diese kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt (Entleiher).
- (2) Der gesetzliche Vertreter oder der Personensorgeberechtigte einer minderjährigen Person, der dieser für die Benutzung der Stadtbücherei seine Genehmigung erteilt hat ist verpflichtet, fällige Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des Gebührenschuldners zu entrichten.

Gebührenforderungen an Stelle und auf Rechnung des/der
Gebührensschuldners/in zu entrichten.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als
Gesamtschuldner/innen.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
1. Mit der erstmaligen Benutzung des Leseausweises,
 2. Mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung,
 3. Mit der Bestellung oder Vormerkung eines
Leihgegenstands, auch bei Fernleihe,
 4. Mit der Inanspruchnahme der Leistung,
 5. Mit Erlangung der Zutrittsberechtigung zu einer
Sonderveranstaltung gemäß § 8.
- (2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leseausweises
fällig, ansonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht
1. Mit der erstmaligen Benutzung des Leserausweises,
 2. Mit Eintritt der Versäumnis nach § 11 der Büchereisatzung,
 3. Mit der Bestellung oder Vormerkung eines Mediums.
- (2) Die Gebühren werden mit Aktivierung des Leserausweises
fällig, ansonsten mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Bibliotheken der Stadt Ingolstadt vom 12.

Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AMNr.3 vom 16.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, (AM Nr. 17 vom 27.04.2016), außer Kraft.

Dezember 1996 (AM Nr. 52 vom 26.12.1996, ber. AMNr.3 vom 16.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.2016, (AM Nr. 17 vom 27.04.2016) außer Kraft.